

Die Schiedskommissionen sind bemüht, bis zu den Wurzeln der Rechtsverletzungen vorzudringen. Sie arbeiten sachlich und gründlich und kommen zu durchdachten Beschlüssen. Viele Schiedskommissionen nutzen die Bereitschaft der Bürger aus dem unmittelbaren Lebensbereich der Rechtsverletzer, zu dessen Erziehung und zur Entwicklung bzw. Festigung sozialistischer Beziehungen der Bürger untereinander beizutragen. Davon zeugen 17 Verpflichtungen, die Hausgemeinschaften, Brigaden oder einzelne Bürger zur Erziehung von Rechtsverletzern übernommen haben und die von den Schiedskommissionen bestätigt wurden. Die Gerichte sollten bei der Anleitung der Schiedskommissionen darauf achten, daß derartige Verpflichtungen inhaltlich konkret und kontrollierbar sind.

In zunehmendem Maße werden die Schiedskommissionen auch über die Beratungen hinaus wirksam. Das ist z. B. sichtbar an 62 Empfehlungen, die Schiedskommissionen an Betriebsleiter, Vorstände von Produktionsgenossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe im örtlichen Bereich richteten, um begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen zu beseitigen. Die Schiedskommission der Stadt Gräfenhainichen hat jedoch die Erfahrung machen müssen, daß örtliche Organe in einigen Fällen auf die Empfehlungen nicht reagierten. In einer Aussprache mit dem Rat der Stadt wurde inzwischen geklärt, daß eine solche Unterschätzung der Tätigkeit der Schiedskommissionen überwunden werden muß.

Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Schiedskommissionen heißt nicht, daß unbedingt jede Beratung vor einem großen Teilnehmerkreis durchzuführen ist. Vielmehr kommt es darauf an, die Öffentlichkeit differenziert je nach Inhalt und Bedeutung der zu beratenden Sache zu organisieren. Es muß unbedingt vermieden werden, daß die Beratung zu einem „sensationalen Ereignis“ wird, das zur Bloßstellung des Rechtsverletzers in der Öffentlichkeit führen kann. Es gibt auch Fälle zu beraten, bei denen es richtig ist* nach Ziff. 20 Abs. 3 der Schiedskommissions-Richtlinie den Kreis der Teilnehmer an der Beratung auf die unmittelbar Beteiligten oder einen bestimmten Personenkreis zu beschränken.

Sehr wichtig ist die Kontrolle der Beschlüsse der Schiedskommissionen. So kontrolliert z. B. die Schiedskommission in Jeßnitz regelmäßig, wie sich die Bürger, die eine Rechtsverletzung begangen hatten, nach der Beratung in ihrem Wohnbezirk oder auch im Betrieb verhalten und ob sie ihre Verpflichtungen erfüllen.

Zu den Beratungen und Entscheidungen der Schiedskommissionen

1. Bei der Tätigkeit der Schiedskommissionen in *Strafsachen*, überwiegen auch im Bezirk Halle die Beratungen wegen Beleidigungen, die häufig aus Streitigkeiten aus den Wohnverhältnissen entstehen.

Bei der Übergabe geringfügiger Strafsachen gibt es noch vielfach Mängel in der Arbeitsweise der übergebenden Strafverfolgungsorgane². So entspricht der Inhalt der Übergabeverfügungen nicht immer den Anforderungen. Teilweise fehlen Ausführungen über die Beweise, und die rechtliche Einschätzung der Straftat ist formal. Häufig wird nicht dargelegt, in welcher Weise der Täter den Tatbestand des Gesetzes verletzt hat. Auch die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine bisherige Entwicklung, wird noch unzureichend eingeschätzt. Vielfach fehlen Hinweise zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Beratung der Schiedskommissionen. Außerdem sind Ursachen und begünstigende Bedingungen der Rechtsverletzung oft ungenügend erforscht und dargelegt.

² vgl. Winkler / Jaénchen / Görner, a. a. O., S. 444.

Die Volkspolizei lehnt in Einzelfällen die Prüfung und Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, wenn die Schiedskommission eine Beleidigungssache an sie übermittelt hat, weil der Antragsgegner trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Schiedskommission erschienen ist (Ziff. 36 der Schiedskommissions-Richtlinie). Verschiedentlich wird behauptet, daß in diesem Fall die Voraussetzungen für die Durchführung eines Offizialverfahrens nicht gegeben seien. Das widerspricht dem Gesetz. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) sind die Bestimmungen, der StPO über das Privatklageverfahren für den Bereich gegenstandslos geworden, in dem eine Schiedskommission ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Nach § 4 Abs. 3 des gleichen Gesetzes ist die Volkspolizei verpflichtet, die ihr übermittelte Sache zu prüfen und eine Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu treffen.

Wenn auch die Tätigkeit der Schiedskommissionen in Strafsachen — insgesamt gesehen — gut ist, so mußte das Plenum des Bezirksgerichts Halle (Joch andererseits feststellen, daß einige Schiedskommissionen nicht fristgemäß über geringfügige Strafsachen beraten, wodurch die erzieherische Wirkung beeinträchtigt wird. Die Überprüfung der übergebenen Strafsachen in sieben Kreisen ergab, daß von 59 Übergaben die Hälfte der Strafsachen von den Schiedskommissionen noch nicht beraten worden ist. 23 dieser Strafsachen wurden bereits vor vier Wochen übergeben.

2. Bei den Beratungen über kleinere *zivilrechtliche und andere Streitigkeiten* überwiegen Konflikte, die in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen. Die Erfahrungen im Kreis Bitterfeld zeigen, daß durch die Tätigkeit der Schiedskommissionen ein Rückgang der bei Gericht anhängigen Mietstreitigkeiten zu verzeichnen ist.

In Einzelfällen beraten die Schiedskommissionen aber auch über Angelegenheiten, für die sie gar nicht zuständig sind. So hat z. B. der Rat der Stadt Gernode an die Schiedskommission einen Antrag in einer Wohnungsangelegenheit gerichtet, für dessen Erledigung ausschließlich die Abteilung Wohnraumlenkung des Rates zuständig war. Solche Erscheinungen müssen durch bessere Anleitung durch das Kreisgericht und Qualifizierung der Schiedskommissionsmitglieder vermieden werden.

3. Verschiedentlich mußten Schiedskommissionen Anträge auf Beratung wegen *Verletzung der Schulpflicht* an die Direktoren der Schulen zurückgeben, weil die Voraussetzungen für die Antragstellung nach Ziff. 51 der Schiedskommissions-Richtlinie nicht Vorlagen. So wurde zu Recht ein Antrag zurückgewiesen, weil sich der Direktor der Schule bisher ungenügend mit dem Erziehungspflichtigen wegen des unregelmäßigen Schulbesuchs seines Kindes auseinandergesetzt hatte und der Antrag nicht im Einvernehmen mit dem Elternbeirat gestellt worden war.

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob die Schiedskommission auch über Verletzungen der Berufsschulpflicht beraten kann. Das ist zu bejahen. Die Schiedskommissions-Richtlinie (Ziff. 12, 50 bis 53) spricht allgemein von Verletzungen der Schulpflicht, wobei keine Trennung zwischen Oberschul- und Berufsschulpflicht gemacht wird. Die 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625) sieht in § 17 vor, daß Schulpflichtverletzungen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN bestraft werden, soweit eine Beratung durch eine Schiedskommission nicht möglich oder nicht aus-